

Bundessozialgericht
12 S 3774

Kassel, den 11 Juni 1975

S t e l l u n g n a h m e

Auf Ersuchen des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 14. November 1974 - 1 BvL 9/74 - hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 3. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Dr. H e u ß n e r und die Richter am Bundessozialgericht Dr. F r i e d e r i c h s und R a u s c h e r zum Vorlagebeschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. September 1974 - L 9 J 852/70 - betr. die verfassungsrechtliche Prüfung des § 1280 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in dem sich aus dem Tenor des Vorlagebeschlusses ergebenden Umfang die nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Senat hat die in ihrer Gültigkeit streitige Rechtsvorschrift bisher nicht angewandt. Auch von anderen Senaten des Bundessozialgerichts (BSG) ist diese Rechtsvorschrift bisher - soweit ersichtlich - nicht angewandt worden.
2. Damit zusammenhängende Rechtsfragen stehen - soweit feststellbar - weder im Senat noch bei anderen Senaten des BSG zur Entscheidung an.
3. Gegen die Annahme des vorlegenden Landessozialgerichts (LSG) § 1280 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verstoße - mindestens in dem aus dem Vorlagebeschluß sich ergebenden Umfang - gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), hat der Senat Bedenken.



- 2 -

3.1 Das vorlegende LSG scheint eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung bereits darin zu sehen, daß Vollwaisen, deren beide Elternteile die Voraussetzungen für die Gewährung von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, in bezug auf ihre soziale Sicherung ungünstiger gestellt sind als jene Vollwaisen, deren Elternteile die Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung nach unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften bei verschiedenen Leistungsträgern erworben haben (z.B. ein Elternteil anspruchsberechtigt nach der RVO, ein Elternteil anspruchsberechtigt nach beamtenrechtlichen Vorschriften). Dem kann in dieser Form deshalb nicht beigetreten werden, weil zwei verschieden strukturierte gesetzliche Regelungssysteme – Beamtenrecht und Sozialversicherungsrecht – allein wegen einer Ähnlichkeit der geregelten Sachverhalte gleichbehandelt werden und daraus der Schluß gezogen wird, die Gleichbehandlung sei nach Art. 3 Abs. 1 GG geboten. Eine solche isolierte Gegenüberstellung von Detailregelungen verschiedener Regelungsbereiche hält der Senat für unzulässig, weil sich hier verschiedene Regelungssysteme gegenüberstehen und jede Einzelregelung ihren Sinn und Stellenwert nur jeweils aus dem Zusammenhang des Gesamtplans des jeweiligen Systems erhält. Solange nicht feststeht, daß § 1280 Abs. 2 RVO auch vom System der gesetzlichen Rentenversicherung her nicht mehr sinnvoll ist, kann diese Regelung unter Berufung auf Regelungen in anderen rechtlichen Ordnungsbereichen nicht als willkürlich angesehen und deshalb nach Art. 3 Abs. 1 GG für verfassungswidrig erklärt werden (vgl. BVerfGE 11, 283, 293).

3.2 Im übrigen muß auch darauf hingewiesen werden, daß das Zusammentreffen von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Beamtenrechts nicht völlig unbeachtet bleibt. Trifft nämlich Waisengeld aus der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung eines Elternteils mit einer Waisen-



- 3 -

rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dieses Elternteils zusammen, dann ist das beamtenrechtliche Waisengeld schon deshalb gemindert, weil sich seine Höhe nach dem Ruhegehalt richtet, das der verstorbene Elternteil erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre (§ 127 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes - BBG -) und dieses Ruhegehalt bereits gemäß § 115 Abs. 2 BBG durch teilweise Anrechnung einer dann aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährenden Rente vermindert wäre. Darüber hinaus ist bei Beamtenverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden sind und durch Tod enden, das Waisengeld zu kürzen (§ 160a BBG), und zwar nicht nur, wenn die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Elternteils bezogen wird, nach dem auch der Anspruch auf beamtenrechtliches Waisengeld besteht, sondern auch dann, wenn es sich um eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem anderen Elternteil handelt (vgl. § 160a Abs. 3 Nr. 2 BBG; Plog/Wiedow, BBG, § 160a Anm. 14; Verwaltungsvorschriften Nr. 3 c Satz 2 zu § 160a BBG).

Aus diesen Gründen bestehen bereits erhebliche Bedenken, daß der Gesetzgeber durch die Regelung des § 1280 Abs. 2 RVO den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt haben könnte.

3.3 Das vorliegende LSG sieht den Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG aber auch dann als gegeben an, wenn man sich auf eine Wertung der Sachverhalte innerhalb des Regelungssystems der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt. Auch diese Auffassung erscheint dem Senat bedenklich.

- 4 -



3.31 Zutreffend geht das vorlegende LSG davon aus, daß § 1280 Abs. 2 RVO eine sachgerechte Korrektur zur Ausweitung des Kreises der waisenberechtigten Personen ist, soweit dadurch sichergestellt wird, daß an einen Berechtigten (Pflegekind, Stiefkind, Enkelkind i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes), der höchstens einen familiären Unterhaltsanspruch einem Elternteil gegenüber verloren hat, auch nicht mehr als eine Waisenrente ausbezahlen ist. Durch die Beschränkung der Zahl der ausbezahlenden Waisenrenten auf eine einzige auch bei Vollwaisen, deren Unterhaltsansprüche beiden versicherten Eltern gegenüber durch deren Tod verlorengegangen sind, wird nach Auffassung des Senats jedoch ebenfalls nicht – wie das vorlegende LSG meint – Ungleiches gleichbehandelt. Zu Unrecht kommt auch das vorlegende LSG zu dem Schluß, der im Urteil des BVerfG vom 24. Juli 1963 (BVerfGE 17, 1) aufgestellte Grundsatz, daß für den Wegfall der Unterhaltsleistungen der versicherten Mutter ebenso Ersatz zu leisten ist wie für den Wegfall der Leistungen des versicherten Vaters, werde im Ergebnis auf Ansprüche von Vollwaisen weiterhin nicht angewendet. Hierbei wird übersehen, daß in der genannten Entscheidung des BVerfG lediglich begründet worden ist, warum die nach dem früheren § 1262 Abs. 5 RVO erschwerende Voraussetzung für die Gewährung der Waisenrente und des Kinderzuschusses allein für die Kinder von Ehefrauen (überwiegende Unterhaltsleistung der Mutter) mit Art. 3 Abs. 2 und 3 und mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Das BVerfG hat nach Auffassung des Senats nur festgestellt, daß die Unterhaltsleistungen von Vater und Mutter gegenüber dem Kind gleichwertig und beide deshalb ohne weitere erschwerende Voraussetzungen für die Mutter geeignet sind, die im System der gesetzlichen Rentenversicherung bereitgestellten Unterhaltersatzleistungen auszulösen. Damit ist aber dem Gesetzgeber nicht verwehrt, beim Eintritt von Versicherungsfällen bei beiden Elternteilen nicht zwei, sondern nur eine Unterhaltersatzleistung



- 5 -

aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewähren, nämlich im Falle des Todes die höhere Waisenrente (§ 1280 Abs. 2 RVO), im Falle der Kumulation von Kinderzuschüssen für dasselbe Kind bei mehreren Berechtigten nur einen Kinderzuschuß für den Berechtigten, der das Kind überwiegend unterhält (§ 1262 Abs. 6 RVO).

3.32 Eine Art. 3 Abs. 1 GG verletzende Ungleichbehandlung könnte nur darin bestehen, daß beim Tod eines versicherten Elternteils neben der Halbwaisenrente nach § 1262 RVO auch noch ein Kinderzuschuß zur Rente des anderen Elternteils zu leisten ist. Nach den Berechnungen des vorliegenden LSG ergibt sich in der Tat, rechnet man Kinderzuschuß und Halbwaisenrente zusammen, in diesen Fällen eine regelmäßig höhere Leistung als beim Tod beider versicherten Elternteile durch die nach § 1280 Abs. 2 RVO jeweils auszahlende höhere Vollwaisenrente. Hierbei darf jedoch nicht verkannt werden, daß nur die Waisenrente dem Kind, der Kinderzuschuß dagegen dem rentenberechtigten Elternteil zusteht. Freilich ist der Kinderzuschuß seinem Zweck nach dazu bestimmt, den Unterhalt des Kindes mit sicherzustellen. Das bedeutet indes nicht, daß sich Waisenrente und Kinderzuschuß in der Person des Kindes stets summieren. Selbst in § 1262 Abs. 8 RVO hat der Gesetzgeber insgesamt nur unvollkommene, lückenhafte Verteilungsregelungen dahin getroffen, daß der Kinderzuschuß seiner Zweckbestimmung nach verwendet wird; er überläßt es grundsätzlich den Rentenberechtigten, über den Kinderzuschuß nach freier Bestimmung zu verfügen. Aber selbst wenn man den Ausgangspunkt des vorliegenden LSG teilt, sind dessen Schlußfolgerungen nicht überzeugend. Auch dann ist es zweifelhaft, ob unter Berücksichtigung der großen Zurückhaltung, die das BVerfG in der Nachprüfung von Gesetzen am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes wahrt, hier von Willkür, also objektiver Unangemessenheit der Regelung im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, gesprochen werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



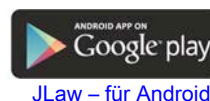
- 6 -

kann. Es sind nämlich nicht nur die Auswirkungen der Regelung des § 1280 Abs. 2 RVO auf die Fälle zu sehen, in denen die höhere Vollwaisenrente aus der Versicherung des einen verstorbenen Elternteils zur Abgeltung eines zweiten Unterhaltsanspruchs des inzwischen auch verstorbenen anderen versicherten Elternteils gezahlt wird, der bereits einen Versicherungsfall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder des Alters erlebt hatte und zu dessen Rente deshalb ein Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde. Es müssen vielmehr in die Betrachtung auch die Fälle einbezogen werden, in denen neben der Halbwaisenrente des zuerst verstorbenen versicherten Elternteils dem anderen noch lebenden Elternteil Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung schon deshalb nicht gewährt wurde, weil er in der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt nicht versichert war oder weil ein Versicherungsfall vor dem Tod dieses zweiten Elternteils noch nicht eingetreten war. Für diese Fälle wird beim Eintritt des Todes des zweiten Elternteils die ausfallende Unterhaltsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Umwandlung der Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente und Auszahlung der höheren Vollwaisenrente abgegolten. Bezieht man aber die Vielzahl dieser Fallgestaltungen in die Betrachtung mit ein, dann handelt es sich bei der vom vorliegenden LSG angesprochenen Fallgruppe nicht um die typische Fallgestaltung, die regelmäßig die Unterhaltssituation der Halbwaisen prägt und somit beim Tod auch des zweiten Elternteils zu einer Verminderung der in der gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Unterhaltersatzleistungen führt. Nur wenn man diese Gruppe aus dem Gesamtplan des Systems der Waisenversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung herauslöst und isoliert betrachtet, könnte man allenfalls von einer Ungleichbehandlung sprechen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

3.33 Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber mit § 1280 Abs. 2 RVO eine praktikable, für die Massenverwaltung leicht handhabbare Regelung schaffen wollte. Unter Einbeziehung aller möglichen Fallgestaltungen kann dann aber hier nicht die Rede davon sein, der Gesetzgeber habe eine Regelung ohne jeden sachlichen Grund geschaffen, also willkürlich gehandelt und deshalb gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)